



**STADT**  
**TRAUN**  
**STEIN**

**Wahl der Landrätin/ des Landrats am Sonntag  
den 29.06.2025  
-Schriftführereinweisung-**

# AGENDA

- Begrüßung
- Allgemeine Informationen
- Ausstattung Wahlräume (Urnenwahlvorstand)
- Tätigkeiten des Wahlvorstandes vor 8.00 Uhr
- Tätigkeiten des Wahlvorstandes von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Tätigkeiten des Wahlvorstandes ab 18.00 Uhr
- Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes vor 18.00 Uhr
- Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes ab 18.00 Uhr
- Fragen und Antworten
- Verabschiedung

# Stimmbezirke der Stadt Traunstein



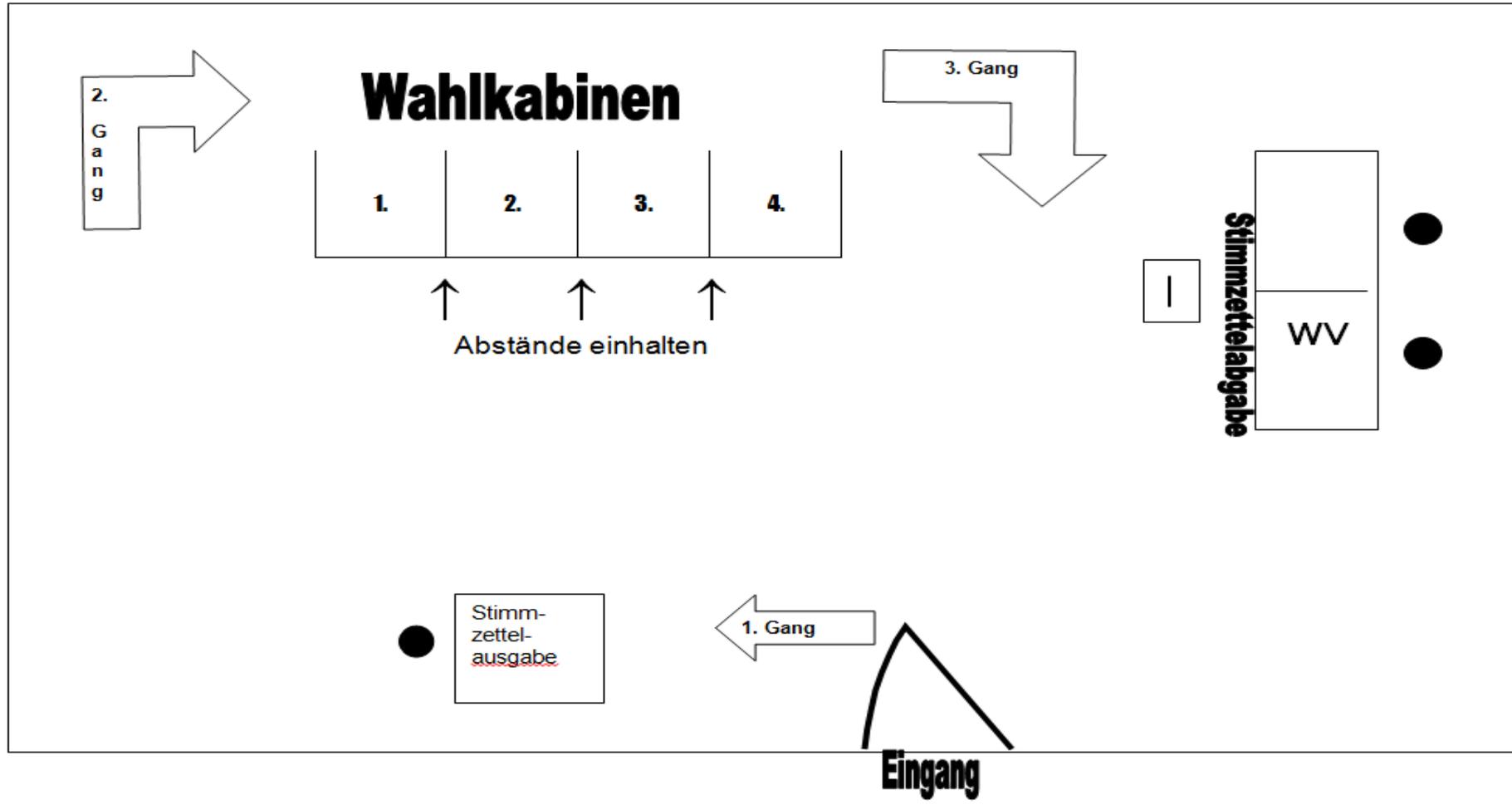
- 12 Urnenwahlbezirke je 6 Wahlhelfer
- 12 Briefwahlbezirke je 6 Wahlhelfer
- 0 Sonderstimmbezirke
- 0 Bewegliche Wahlvorstände
- ehrenamtlich nach den Bestimmungen des Wahlrechts
- **Freiwilligkeit ist die beste Motivation, obwohl Verpflichtung besteht**
- **Dank an alle, die sich freiwillig bereiterklären, diese immens wichtige Säule der Demokratie mitzutragen (freie Wahlen)**

Erreichbarkeit des Wahlamtes im Rathaus  
unter Tel. 65-219 (Herr Grusdas/Frau Frank)



# Ausstattung der Wahlräume

## Wahlraum



# Tätigkeiten des Wahlvorstandes am Wahltag vor 08.00 Uhr



- Zeitpunkt des Zusammentritts um 7.45 Uhr (2 Schichten)  
ab 18.00 Uhr Auszählung
- Fehlende -erkrankte- Mitglieder bitte baldmöglichst anrufen  
unter 0861/65-219 und melden (Ersatz bis 9.00 Uhr)
- Ausschilderung des Wahlraums/Prüfung der Aushänge
- Die Wahlkabinen müssen überblickt, dürfen aber nicht  
eingesehen werden können
- Wahlurne prüfen und wird bis zum Ende der Wahl nicht mehr  
geöffnet

- Fehldrucke von Stimmzetteln
- Berichtigung der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses. (WA 1 Nr 1.6)
- Gleiches bei Ausstellung von Wahlscheinen bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung bis 15 Uhr noch möglich.

Gemeinde <b>Stadt Traunstein</b>
Stimmbezirk <b>001</b>
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses  
für die LANDRATSWAHL am 29.06.2025**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben gekennzeichnete Wahl nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung eingetragen worden.

Das Wählerverzeichnis wurde nach Bekanntmachung vom 02.04.2025 in der Zeit vom 09.06.2025 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 13.06.2025 (16. Tag vor dem Wahltag) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis umfasst 54 Blätter.

Kennbuchstabe

**A1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

**A2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)

**A1 + A2** Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis **insgesamt**



(Dienstesiegel)

Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)		Wahlvorsteher					
Abschluss gemäß § 21 GLK/WO		Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLK/WO <sup>1)</sup>		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLK/WO <sup>2)</sup>		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLK/WO <sup>3)</sup>	
	Landratswahl		Landratswahl		Landratswahl		Landratswahl
	1032						
	362						
	1394						
Datum, Uhrzeit		Datum, Uhrzeit		Datum, Uhrzeit		Datum, Uhrzeit	
Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person		Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person		Unterschrift des Wahlvorstehers		Unterschrift des Wahlvorstehers	

1) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten behoben werden, z. B. bei Verlust des Wahlrechts wegen Wegzugs.  
 2) Nur ausfüllen (und zwar vor Beginn der Abstimmung), wenn ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vorliegt. Im Wählerverzeichnis ist dann bei den entsprechenden Wahlberechtigten in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ (Wahlschein) einzutragen.  
 3) Nur ausfüllen, wenn am Wahltag für erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte noch Wahlscheine ausgestellt worden sind.

# Verpflichtung der Wahlhelfer

- Unparteilichkeit
- Verschwiegenheit
- Erfrischungsgeld

## **Bitte Beachten!**

**Abholung des  
Wählerverzeichnisses und  
des Erfrischungsgeldes am  
Wahltag um 07.15 Uhr  
im Einwohnermeldeamt  
durch Schriftführer oder  
Wahlvorstand!  
(Bitte in ausgelegte Liste  
eintragen)**

**Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks**

Nummer oder Bezeichnung:  Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt:

An die Gemeinde/den Markt/die Stadt/  
die Verwaltungsgemeinschaft:

Wahl des Landrats  
Datum:

**Hinweis auf gesetzliche Pflichten der Wahlvorstandsmitglieder  
und  
Nachweis über ausbezahltes Erfrischungsgeld**

Die Mitglieder des Wahlvorstands habe ich vor Beginn der Abstimmung nach § 59 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) auf die gesetzliche Verpflichtung des Art. 7 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und des § 7 Abs. 2 GLKrWO hingewiesen, wonach sie zur unparteilichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind. Dazu gehört z. B. die Kenntnis über die Teilnahme oder Nichtteilnahme einzelner stimmberechtigter Personen an der Abstimmung. Des Weiteren habe ich sie darauf hingewiesen, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 7 Abs. 3 GLKrWO). Bei Ausführung ihres Amtes darf ihr Gesicht nicht verhüllt sein.

Erfrischungsgeld in unten angegebener Höhe wurde ausbezahlt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich  
 auf die wahren rechtlichen Verpflichtungen hingewiesen wurde;  das Erfrischungsgeld erhalten habe.

Funktion	Familienname, Vorname(n)	EUR	Unterschrift
Stellv. Wahlvorsteher			
Schriftführer			
Stellv. Schriftführer			
Beisitzer			

Ort, Datum:  Unterschrift Wahlvorsteher:

WV-05 LR BY | Seite 1

# Tätigkeiten des Wahlvorstandes von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Während Wahlhandlung

Mindestanwesenheit: 3 Mitglieder des Wahlvorstandes

- Wahlvorstand oder stv. Wahlvorstand
  - Schriftführer oder stv. Schriftführer
  - 1 Beisitzer
- 
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ab 18.00 Uhr

**Gesamter Wahlvorstand !**

# Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- im **Wählerverzeichnis** des Wahllokales eingetragen ist (und nicht gesperrt ist, z. B. „W“ für Wahlschein) oder
- einen **Wahlschein** einer Gemeinde des Landkreises Traunstein besitzt (kann dann mit WS und Ausweis in einem beliebigen Wahllokal im Landkreis TS wählen).

# Stimmenabgabe mit Stimmzettel

- Vorlage der Wahlbenachrichtigung (**nicht einbehalten!**)
- Aushändigung eines Stimmzettels/(Vor-)Prüfung des Stimmrechts
- Der Wähler kennzeichnet und faltet seinen Stimmzettel in der Wahlkabine.
- Auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses durch den Wahlvorstand achten.
- Bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine immer nur ein Wähler (Ausnahme Hilfsperson).
- Möglichkeit der Hilfestellung durch den Wahlvorstand oder andere Personen (siehe WA 1/Nr. 2.6.2)

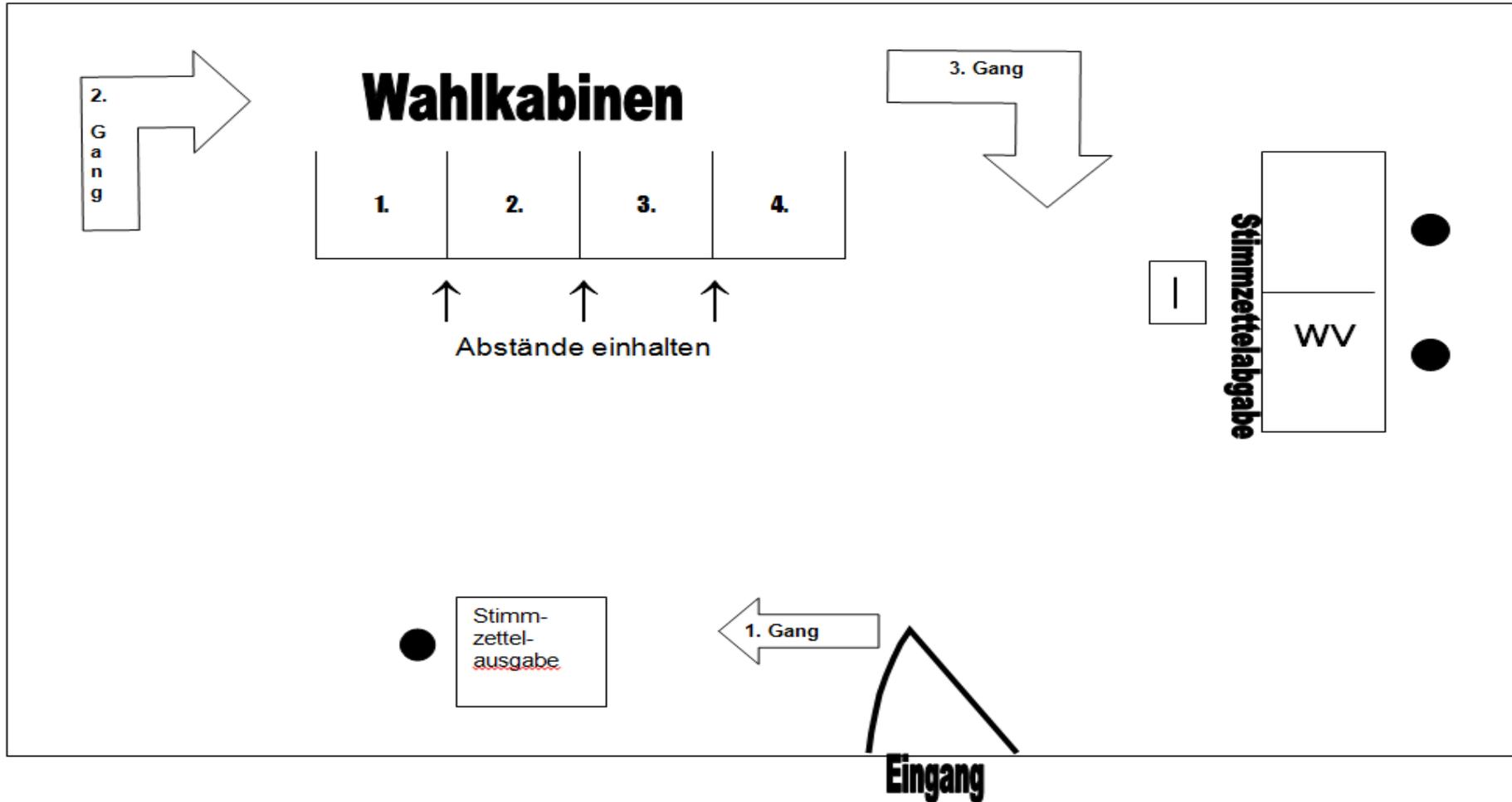
# Prüfung der Wahlberechtigung und Eintrag ins Wählerverzeichnis

- Identitätsprüfung und Prüfung der Wahlberechtigung am Tisch des Wahlvorstandes
- Richtiges zuständiges Wahllokal
- Sperrvermerke vorhanden „W“?
- Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis

...erst dann den Einwurf in die Urne freigeben ...

# Wahlhandlung im Wahlraum

## Wahlraum



# Amtliche Wahlbenachrichtigung für die LANDRATSWAHL

Stadt Traunstein, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein

Herr  
Dr. Dr.hc. Dr.eh. Max von den Hagen  
Muster-Orsteil-im-Zentrum-am-Muste  
Musterberg-Musterstraße 1028 12/17  
83278 Traunstein

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im nebenstehend angegebenen **Abstimmungsraum** wählen. **Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis – ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Wenn Sie durch **Briefwahl** oder in einem **anderen Abstimmungsraum** in Ihrem Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen **Wahlschein beantragen**. Dafür haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **Mit umseitigem Vordruck:** Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite dieses Schreibens stellen.  
**Ohne Vordruck:** Der Antrag kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht telefonisch**) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort) anzugeben; bitte geben Sie auch dann die rechts abgedruckte Wählerverzeichnis-Nr. an.  
Der Antrag kann beim Wahlamt der Gemeinde/VGem\* (Anschrift siehe rechts oben) abgegeben oder in einem ausreichend frankierten Umschlag übersandt werden. Die Briefwahlunterlagen kommen per Post zu Ihnen.
- **Online:** Verwenden Sie den Antrag unter <https://www.buergerservice-portal.de/bayern/traunstein> oder nutzen Sie den rechts stehenden QR-Code. Der Online-Antrag ist bis **23.06.2025** möglich. Die Briefwahlunterlagen kommen per Post zu Ihnen.
- **Persönliche Vorsprache:** Ab **10.06.2025** können Sie zum Wahlamt (Anschrift siehe rechts oben) gehen und dort Ihren Wahlschein mit Briefwahlunterlagen abholen oder gleich vor Ort wählen.

## Wichtige Hinweise:

- Wahlscheinanträge werden von der Gemeinde nur bis zum **27. Juni 2025, 15 Uhr**, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, entgegengenommen.
- Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht der/des Wahlberechtigten vorlegen.
- Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugehen, haben Sie noch die Möglichkeit, bis spätestens **28. Juni 2025, 12 Uhr** einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen.  
**Ohne Wahlschein können Sie weder im Abstimmungsraum noch per Briefwahl wählen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Wahlamt

\* Nichtzutreffendes weglassen oder streichen.

Einwohnermeldeamt  
Stadtplatz 39  
83278 Traunstein  
Telefon: 0861/65-223  
Telefax: 0861/65-313  
E-Mail: [ewo@stadt-traunstein.de](mailto:ewo@stadt-traunstein.de)

## Sprechzeiten/Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do von 8-12.30 & 13.30-16 Uhr  
Mi von 8.00 - 12:30 Uhr  
Fr von 8.00 - 12.00 Uhr



\*KVF6P838W5C8FA\*

**Wahltag:** Sonntag, 29. Juni 2025

**Wahlzeit:** 08.00 bis 18.00 Uhr

## Abstimmungsraum

Grundschule Traunstein  
EG, Speisesaal E-18  
Ludwigstraße 10 a  
83278 Traunstein

Ihr Abstimmungs-  
raum ist barrierefrei



Stimmbezirk  
**001**

Wählerverzeichnis- Nr.  
**78**

**Bitte bewahren Sie die Wahlbenachrichtigung für eine eventuelle Stichwahl auf.**

Weitere Informationen zu barrierefreien Abstimmungsräumen und Hilfsmitteln erhalten Sie telefonisch unter 0861/65-223 oder auf der Internetseite der Gemeinde.

Mit diesem QR-Code kommen Sie direkt zur Beantragung der Briefwahlunterlagen.



Hinweis:  
Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde/VGem\* mit.



# Wahlbenachrichtigung



Muster

Muster

Auf dem Stimmzettel darf nur **eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel**  
zur Wahl der Landrätin oder des Landrats  
im Landkreis Traunstein  
am 29. Juni 2025

Wahlvorschlag Nr. 01 <b>CSU</b>	<b>Lackner Martin</b> , Bürgermeister, Kreisrat, geb. 1970, Engelsberg	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 02 <b>FREIE WÄHLER</b>	<b>Danzer Andreas</b> , Firmenkundenberater, weiterer Stellvertreter des Landrats, 2. Bürgermeister, ehrenamtlicher Richter, geb. 1972, Grabenstätt	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 03 <b>AfD</b>	<b>Gruttauer Sebastian</b> , Projektleiter, Bachelor of Science, geb. 1993, Tittmoning	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 04 <b>GRÜNE</b>	<b>Hohlweger Sepp</b> , Tourismusunternehmer, Gemeinderatsmitglied, Kreisrat, geb. 1963, Ruhpolding	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 05 <b>SPD</b>	<b>Kegel Christian</b> , Studiendirektor, Altoberbürgermeister, Kreisrat, geb. 1964, Traunstein	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 06 <b>BP</b>	<b>Wallner Heinz</b> , Unternehmer, Gemeinderatsmitglied, Kreisrat, geb. 1963, Chieming	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 07 <b>ÖDP</b>	<b>Dr. Künkele Ute</b> , Biologin, Kreisrätin, Reuten, Petting	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 08 <b>Die Linke</b>	<b>Martz Johann</b> , Bauleiter Infrastruktur, Übersee	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 09 <b>Miteinander für unseren Landkreis</b>	<b>Wembacher Hans</b> , Unternehmer, geb. 1978, Traunstein	<input type="radio"/>

# Stimmzettelmuster

# Wählerverzeichnis

## Legende der Abkürzungen

### Erläuterungen zum Feld Stimmvermerk

Kürzel	Klartext
(leer)	wahlberechtigt / stimmberechtigt
W	wahlberechtigt, nur stimmberechtigt mit Wahlschein
X	nicht wahlberechtigt / nicht stimmberechtigt

### Erläuterungen zur Wahlberechtigung im Feld Bemerkungen

Kürzel	Klartext
M	Manuelle Änderung
P	Änderung der Personendaten
RT	Rücknahme Tod
RW	Rücknahme Wegzug
RZ	Rücknahme Zuzug
S	Nur Stichwahl
T	Tod
U	Umzug
W	Wegzug
WM	Wahlschein manuell ausgestellt
Z	Zuzug / Wiederzuzug

## Wählerverzeichnis

für  
Wahl des Landrats bzw. der Landrätin  
am  
29.06.2025  
in  
Stadt Traunstein  
für  
Wahllokal-Nr. 001

Das Wählerverzeichnis wurde abgeschlossen am:

Druck-Beginn: 16.06.2025

Anschrift: Grundschule Traunstein  
Grundschule Traunstein  
EG, Speisesaal E-18  
Ludwigstraße 10 a  
83278 Traunstein  
barrierefrei

# Auszüge Wählerverzeichnis

Wählerverzeichnis für  
Wahl des Landrats bzw. der  
Landrätin

Wahllokal-Nr. 001 (Stadt Traunstein)  
Grundschule Traunstein, EG, Speisesaal E-18, Ludwigstraße 10 a, 83278  
Traunstein

Seite 5

Nr.	Familiename, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum Rep.	Stimmvermerk	Bemerkungen
			LR	
105	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	W	
106	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	W	
107	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	W	
108	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	✓	
109	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	W	
110	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	✓	
111	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]		
112	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	W	
113	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]		
114	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]		

# Auszüge Wählerverzeichnis

202	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	✓	
203	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]		
204	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]		
205	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	✓	
206	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	X	W: (Edlmann 11.06.2025)
207	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	W	
208	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]	W	
1400	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]		P: (Schmidmaier 10.06.2025)
1401	[REDACTED] 83278 Traunstein	[REDACTED]		P: (Edlmann 12.06.2025)

# Stimmenabgabe mit Wahlschein



- Die Stimmabgabe ist in jedem beliebigen Stimmbezirk jeder Gemeinde des Landkreises möglich.
- Wahlrecht (Wahlschein) prüfen (immer i.V. mit Ausweis)
- Einbehalt des Wahlscheins (Anlage zur Wahlniederschrift)
- Anbringung eines Abstimmungsvermerkes auf Wahlschein nicht notwendig
- **grundsätzlich keine** Annahme von **Wahlbriefen**. Entweder den Wahlbrief bei der Stadt bis 18.00 Uhr selbst abgeben oder gegen Abgabe des Wahlscheins und gegen Aushändigung eines neuen Stimmzettels im Wahlraum persönlich wählen.
- Zweifel über die Wahlberechtigung klärt der Wahlvorstand.
  - In diesem Fall ist über die Zulassung oder Zurückweisung Beschluss zu fassen und eine Niederschrift als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

# Wahlscheinmuster

## Folgende Prüfungen sind in jedem Fall durchzuführen:

- Wähler einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt oder kann er sich ausweisen?
- Wahlschein in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
- Wahlschein für den Landkreis Traunstein gültig?
- Wahlschein für die Landratswahl am 29.06.2025?
- Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde auf dem Wahlschein?
- Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder – bei automatischer Erstellung – dessen Namenseindruck?
- Jegliche Zweifel hat der Wahlvorstand ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde aufzuklären.

Gemeinde Stadt Traunstein		<b>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!</b>	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen		<b>Wahlschein für die</b>	
Stadt Traunstein • Stadtplatz 39 • 83278 Traunstein		<b>Stimmabgabevermerk</b> (nicht von Wählenden auszufüllen)	
Herr Dr. Dr.hc. Dr.eh. Max von den Hagen Mustermann- Musterfrau Muster-Ortsteil-im-Zentrum-am-Musterberg Musterberg-Musterstraße 1028 12/17 a Hinterhaus 83278 Traunstein		<input type="checkbox"/> Gemeinderatswahl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Bürgermeisterwahl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Kreistagswahl <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Landratswahl <input type="checkbox"/> <b>am 29. Juni 2025</b>	
Die/Der oben genannte Wahlberechtigte		<b>Wahlschein Nr.</b> 021 / 28	
wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -		<b>Wählerverzeichnis Nr.</b> 006 / 78	
geboren am 06.05.2007		<input type="checkbox"/> Wahlschein nach § 22 Abs. 2 GLKrWO	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen			
1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch <b>Stimmabgabe</b> in jedem <b>Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises</b>			
o d e r			
2. durch <b>Briefwahl</b> .			
Datum 28.05.2025		Dienstsiegel 	
Unterschrift des/der mit der Erstellung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen) Edlmann		Unterschrift des/der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe. <b>oder</b> als <b>Hilfsperson</b> <sup>1</sup> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.	
<b>Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!</b>			
<b>Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!</b> Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.			
<b>Versicherung an Eides statt zur Briefwahl!</b> Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel			
persönlich gekennzeichnet habe.		als <b>Hilfsperson</b> <sup>1</sup> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.	
Datum <input checked="" type="checkbox"/>		Datum <input checked="" type="checkbox"/>	
Unterschrift der Wählerin/des Wählers (Vor- und Familienname) <input checked="" type="checkbox"/>		Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname) <input checked="" type="checkbox"/>	
Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift Vor- und Familienname		Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift Vor- und Familienname	
Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort		PLZ, Wohnort	
<sup>1</sup> Auf die <b>Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB)</b> wird hingewiesen. <sup>2</sup> Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf <b>technische Hilfe</b> bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person <b>selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt</b> . Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter <b>missbräuchlicher Einflussnahme</b> erfolgt, die <b>selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht</b> . Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur <b>Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet</b> , die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die <b>Strafbarkeit</b> einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.			

# Tätigkeiten des Wahlvorstandes ab 18.00 Uhr

## Schluss der Abstimmung



- Ende 18.00 Uhr wird vom Wahlvorsteher bekannt gegeben.
- Zulassung noch anwesender Wahlberechtigter welche vor 18.00 Uhr erschienen sind.
- Grundsatz der Öffentlichkeit (Eingangstüren bleiben **offen**)!
- Der Wahlvorsteher erklärt die Wahlhandlung für geschlossen.
- Er ordnet die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel an.

# Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ohne Unterbrechung und ausschließlich im Wahlraum.
- Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind nach wie vor öffentlich.
- Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne.
- Der Wahlvorsteher entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

# 1. Niederschrift

Gemeinde Traunstein
Stimmbezirk (Name oder Nummer) 0001-Stimmbezirk 1 - Grundschule Traunstein
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum
-------



## WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl zur Wahl des Landrats

am 29. Juni 2025

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

### 1. Wahlvorstand

Zur Wahl des Landrats waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	X		als Wahlvorsteher
2.	X		als Stellvertretung des Wahlvorstehers
3.	X		als Schriftführer
4.	X		als Stellvertretung des Schriftführers
5.	X		als Beisitzer
6.	X		als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende  Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

MUSTER

- 2. Abstimmungshandlung**
- 2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Wahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften – Anschlag der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettelmuster**
- Der Wahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteilichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
- Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Abstimmungsraum vorhanden.
- Außerdem waren im Eingangsbereich des Abstimmungsraums angeschlagen:
- die Wahlbekanntmachung,
  - ein Stimmzettelmuster.
- 2.2 Wahlurne**
- Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die neben dem Tisch des Wahlvorstands stehende Wahlurne in ordnungsgemäßen Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Abstimmungsschutzvorrichtungen**
- Damit die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum  Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands aus konnten die Wahlzellen (die Sichtblenden/der Eingang zu den Nebenräumen) überblickt werden.
- 2.4 Berichtigung des Wählerverzeichnisses**
- 2.4.1**  Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- 2.4.2**  Vor Beginn der Abstimmung berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm an der vorgesehenen Stelle bescheinigt.
- 2.4.3**  Am Wahltag wurden von der Gemeinde noch Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigten ausgestellt. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbeurkundung entsprechend Nr. 2.4.2.
- 2.5 Beweglicher Wahlvorstand**
- Entfällt.
- 2.6 Schluss der Abstimmung**
- Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Abstimmenden zur Stimmabgabe zugelassen.
- Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die anwesenden abstimmenden Personen abgestimmt hatten. Dann erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden entfernt. Der Abstimmungsraum wurde danach sofort wieder geöffnet.
- 2.7**  In der Gemeinde wurde nur ein Stimmbezirk gebildet und der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt. Der Wahlvorstand entschied während der Abstimmung – ohne deren Ablauf zu behindern – über die Zulassung der von der Gemeinde übergebenen Wahlbriefe. Das Ergebnis ist in einer Anlage zu dieser Niederschrift vermerkt.<sup>2)</sup>
- 2.8**  Von einem Briefwahlvorstand wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und die Wahlurne wurde daher an diesen Wahlvorstand übergeben.
- 2.9**  In einem anderen Stimmbezirk (Urnwahl) nahmen weniger als 50 Wähler an der Abstimmung teil und die Wahlurne jenes anderen Stimmbezirks wurde an diesen Wahlvorstand übergeben.
- 2.10**  In diesem Stimmbezirk nahmen weniger als 50 Wähler an der Abstimmung teil.
- Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr.  ermittelt.  
Briefwahlvorstand Nr.
- (Hinweis: Die Angabe der Nummer ist erforderlich, sofern der Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde.)
- Zahl der
- Stimmberechtigten ohne Vermerk „W“ (Wahlschein)  
lt. Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses: \_\_\_\_\_
  - Stimmberechtigten mit Vermerk „W“ (Wahlschein)  
lt. Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses: \_\_\_\_\_

Wird nicht der Fall sein!

Wird nicht der Fall  
sein!

- Wähler nach den Stimmabgabevermerken  
im Wählerverzeichnis: \_\_\_\_\_
- Wähler nach den Stimmabgabevermerken auf den  
eingenommenen Wahlscheinen: \_\_\_\_\_

Die verschlossene Wahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzetteln, das Wählerverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken, die einggenommenen Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen sowie die Niederschrift wurden diesem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.

Die Nrn. 3 und 4 wurden gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist entsprechend den Nm. 5.1 bis 5.4 zu verfahren.

2) Die Anlage kann entsprechend den Nm. 2.2 bis 2.8 der Niederschrift über die Briefwahl zur Wahl des Landrats gestaltet werden.

Muster

Wird nicht der Fall sein!

### 3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

#### 3.1 Behandlung der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge (Nrn. 2.7, 2.8)

Hinweis: Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn von einem Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und dem Wahlvorstand übergeben wurden, sowie bei Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

##### 3.1.1 Der Wahlvorstand des Stimmbezirks öffnete nach 18 Uhr zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmzählung öffnete. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

- a) Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- b) Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- c) Stimmzettelumschläge insgesamt


##### Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmt mit der auf der Mitteilung des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit den Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen

- überein.
- aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

##### 3.1.2 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Landratswahl entnommen. Waren in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Landratswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als ein Stimmzettel. Sind beide nicht gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung nach Öffnung der Wahlurne, in die die Stimmzettel zunächst ungeöffnet zu legen sind (siehe Nr. 3.1.4); zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

##### 3.1.3 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Landratswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

##### 3.1.4 Die Anzahl der Stimmzettel für die Landratswahl aus der Briefwahlurne betrug: Die Stimmzettel wurden ungeöffnet in die Wahlurne des Abstimmungsraums für die Landratswahl gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

#### 3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses bzw. im Fall der Nr. 2.9 der Wählerverzeichnisse die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk „W“ (Wahrschein) in Nr. 4.1 Kennbuchstaben A 1, A 2, und A 1 + A 2.

Muster

# Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten und Wähler

- Zahl der **Stimmberechtigten (Wvz.)**
- Ermittlung der Zahl der **Wähler**  
(Stimmzettel = Stimmabgabevermerke + Wahlscheine)
- Bildung von Arbeitsgruppen:
  - **Arbeitsgruppe A:**
    - Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten **Stimmzettel** (= Wähler).
  - **Arbeitsgruppe B:**
    - Der Schriftführer zählt die **Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis**.
  - **Arbeitsgruppe C:**
    - Der Wahlvorsteher zählt die **eingenommenen Wahlscheine**.
    - Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden!
- **Kontrolle**  
Die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis **und** der eingenommenen Wahlscheine übereinstimmen

# Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten

Gemeinde Stadt Traunstein
Stimmbezirk 001
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die LANDRATSWAHL am 29.06.2025

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben gekennzeichnete Wahl nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung eingetragen worden.

Das Wählerverzeichnis wurde nach Bekanntmachung vom 02.04.2025 in der Zeit vom 09.06.2025 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 13.06.2025 (16. Tag vor dem Wahltag) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis umfasst 54 Blätter.

Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)	Wahlvorsteher							
	Abschluss gemäß § 21 GLKWVO		Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKWVO <sup>1)</sup>		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKWVO <sup>2)</sup>		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKWVO <sup>3)</sup>	
Kennbuchstabe	Landratswahl	Landratswahl	Landratswahl	Landratswahl	Landratswahl	Landratswahl	Landratswahl	Landratswahl
A1	1032							
A2	362							
A1 + A2	1394							
Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit
Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift des Wahlvorstehers	Unterschrift des Wahlvorstehers	Unterschrift des Wahlvorstehers	Unterschrift des Wahlvorstehers	Unterschrift des Wahlvorstehers	Unterschrift des Wahlvorstehers	Unterschrift des Wahlvorstehers



(Dienstsigel)

### 4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte <b>ohne</b> Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	1032
A 2	Stimmberechtigte <b>mit</b> Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	362
A 1 + A 2	Stimmberechtigte <b>zusammen</b>	1394

4.2 WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
B 2	Wähler mit Wahrschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahrschein)	
B	Wähler <b>zusammen</b> (B1 + B2)	

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

	Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
	1	2	3	4
D 01	01	Lackner Martin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	
D 02	02	Danzer Andreas	FREIE WÄHLER BAYERN	
D 03	03	Gruttauer Sebastian	Alternative für Deutschland	
D 04	04	Hohlweger Sepp	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
D 05	05	Kegel Christian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
D 06	06	Wallner Heinz	Bayernpartei e.V.	
D 07	07	Dr. Künkele Ute	Ökologisch-Demokratische Partei	
D 08	08	Martz Johann	Die Linke	
D 09	09	Wembacher Hans	Miteinander für den Landkreis Traunstein	
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			
C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3)			
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)			

# Ermittlung der Anzahl der Wähler



## 3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.3.1 Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8 nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Landratswahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Landratswahl
- c) ~~Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Landratswahl~~ (Buchst. c)
- d) Wähler zusammen (Buchst. a + b + c)

	429	= B 1
1		= B 2
+	1	= B
	430	= B

Sofern dem Wahlvorstand die Wahlurne eines anderen Briefwahlvorstands übergeben wurde, wurden die bei Buchst. b einzurechnenden Zahlen von der Mitteilung des anderen Wahlvorstands übertragen.

Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel (plus Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) betrug:

430

Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Buchst. d) stimmt mit der vorstehenden Zahl der Stimmzettel

- überein.
- aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

3.3.2 Sofern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben wurde (Nr. 2.9):

Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler des anderen Stimmbezirks nach den:

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Landratswahl
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Landratswahl
- c) Wähler zusammen (a + b)


Sodann öffnete der Wahlvorstand des Stimmbezirks die übergebene Wahlurne für die Landratswahl. Er überzeugte sich, dass der Wahlurne alle Stimmzettel entnommen wurden.

Die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

--

Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Buchst. c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel

- überein.
- aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

Die Zahl der Wähler aus Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.2 wurde zusammengerechnet.

Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Landratswahl wurden ungeöffnet mit Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Nr. 4.2 Kennbuchstaben B 1, B 2 und B.

## 4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

### 4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	1032
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	362
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	1394

### 4.2 WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	429
B 2	Wähler mit Wahrschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	1
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	430

### 4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.6)

1	2	3	4	gültige Stimmen
D 01	01	Lackner Martin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	
D 02	02	Danzer Andreas	FREIE WÄHLER BAYERN	
D 03	03	Gruttaufer Sebastian	Alternative für Deutschland	
D 04	04	Hohlweger	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
D 05	05	Kegler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
D 06	06	Heinz	Bayernpartei e.V.	
D 07		Dr. Künkele Ute	Ökologisch-Demokratische Partei	
D 08	08	Martz Johann	Die Linke	
D 09	09	Wembacher Hans	Miteinander für den Landkreis Traunstein	
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			

C Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3)

E Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)

# Stapelbildung

## 3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Nr. 3.1.3,
- gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

## 3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Landratswahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.1.3. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

## 3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

3.6.1 Der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels als Vermerk darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde und von wem der Vermerk unterzeichnet.

3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.

## 3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3 und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) wurde in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

## 3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

## 3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Nr. 4.3 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Gesamtsummen in Nr. 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

## 3.10 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher verkündet.

## 3.11 Schnellmeldung

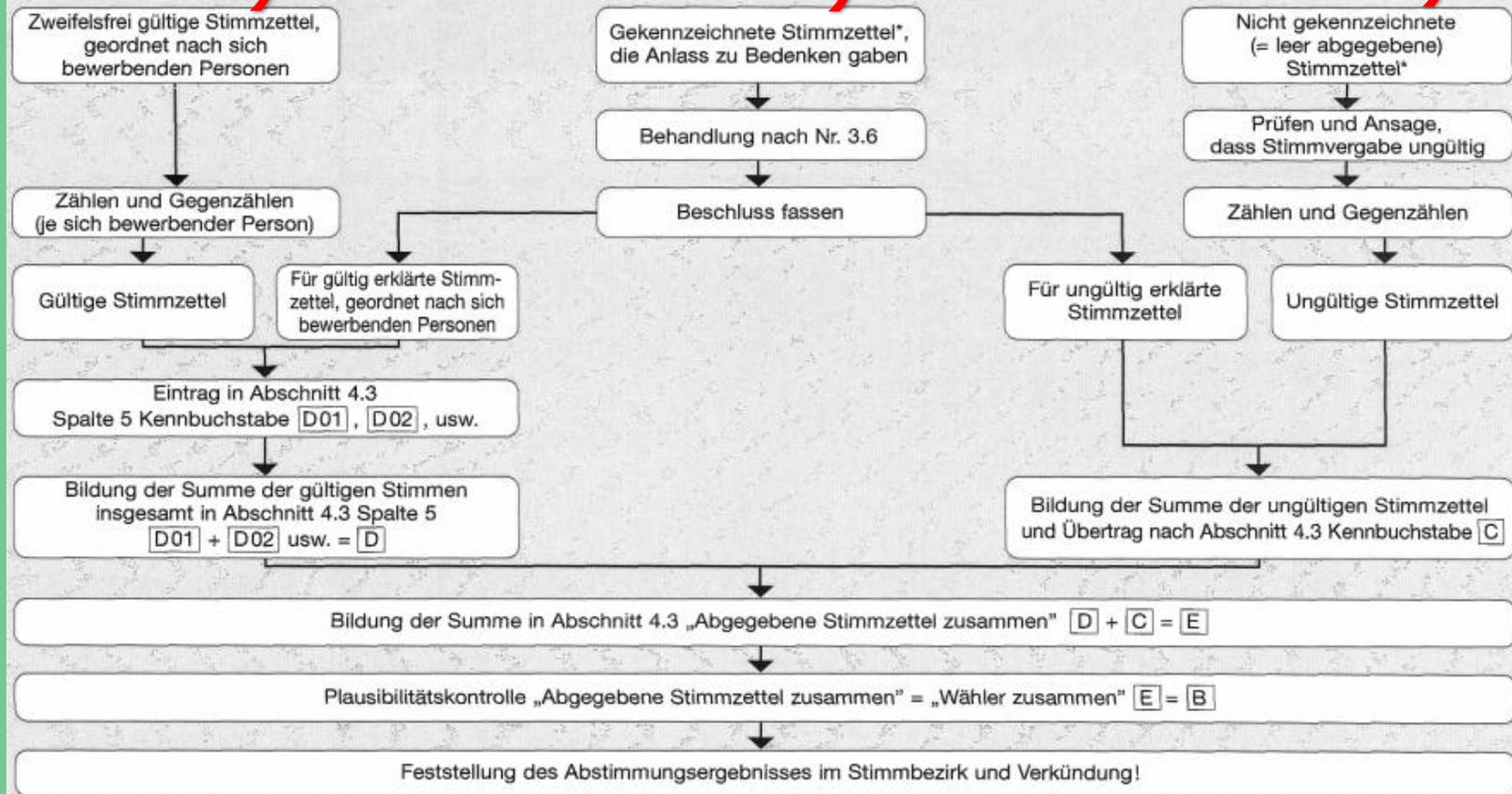
Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

Muster

# ERGEBNISERMITTLUNG NACH 18.00 UHR

- Unmittelbar im Anschluss: öffentliche Ergebnisermittlung!  
In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk und Auswertung der Briefwahl oder wenn vom einzigen Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden und daher das Ergebnis der Briefwahl im Urnenwahlvorstand zu ermitteln ist: Öffnen der Briefwahlurne – Zählen der ungeöffneten Stimmzettelumschläge – Vermerk der Zahl in der Wahlniederschrift V1 LR – Vergleich mit Zahl der zugelassenen Wahlscheine – Öffnen der Stimmzettelumschläge – Entnahme der Stimmzettel – fehlende Stimmzettel jeweils entsprechend auf Stimmzettelumschlag vermerken – Stimmzettel in die Wahlurne legen!
- Ermittlung der jeweiligen Zahl der Wähler  $B_1$ ,  $B_2$  und  $B$  laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis sowie auf Wahlscheinen aus der Urnenwahl und in die Wahlniederschrift V1 LR in Abschnitt 4.2 eintragen!
- Öffnen der Wahlurne, Zählen der Stimmzettel und Vergleich mit Zahl der Wähler!
- Stapelbildung der Stimmzettel:

**Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers die verschiedenen Stapel und behalten diese unter Aufsicht.**



\* und ggf. auch Stimmzettelumschläge aus der Briefwahl (wenn das Ergebnis der Briefwahl auch durch den Urnenwahlvorstand ausgewertet wird).

- Durchgabe der Schnellmeldung (unverzüglich nach Abschluss der Ergebnisermittlung!)

# Vorbereiten und Zählen der Stimmen



## 1. Prüfen der ungekennzeichneten Stimmzettel (**Stapel b**)

- Der Wahlvorsteher erhält den Stapel b.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand **keinen** Beschluss fassen.

## 2. Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (**Stapel c**)

- Der WV zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstandes und ließ Beschluss fassen. Der WV vermerkt auch der Rückseite jedes Stimmzettels (mittels Aufkleber) mit Unterschrift warum die Stimmvergabe gültig oder für ungültig erklärt wurde.
- Die gültigen Stimmzettel werden gesondert auf Stapel a für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

# Beschlussaufkleber

WW-11 LR BY

**Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)**

**Ungültig**

Stimmen an mehr als eine Person vergeben  Sonstiges:

Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar

Unzulässiger Zusatz/Vorbehalt

Ganz durchgestrichen/ganz durchgerissen

Auf Rückseite beschrieben/gekennzeichnet

Besonderes Merkmal/nicht amtlich hergestellt

**Gültig**

Wählerwille erkennbar bei:

Nr. oder Name

Sonstiges:

Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers den Ausschlag.

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die lfd. Nr.:
	Nr. oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des (Brief-)Wahlvorstands	

Fachverlag Jüngling-gbb 109 025 9105 001 2041

LANDRATSWAHL BAYERN

# Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken aus **Stapel c** mit Stimmzettelbeispielen

Mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen.

Die wählende Person streicht zwei Namen sich bewerbender Personen, ohne den Namen der nicht gestrichenen Person zu kennzeichnen.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	<b>Huber Josef</b> , Landwirt Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	<del><b>Zöllner Gisela</b>, M.A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin</del>	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	<del><b>Wolf Sebastian</b>, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant</del>	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat zwar zu erkennen gegeben, dass sie die Bewerberin Zöllner und den Bewerber Wolf nicht wählen will. Sie hat aber nicht positiv klargemacht, dass sie den Bewerber Huber wählen will. Dies kann ihr auch nicht unterstellt werden.

**Grundsatz:**

**Streichen allein genügt nicht. Es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**

# Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken aus **Stapel c** mit Stimmzettelbeispielen

Mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

Die wählende Person „häufelt“ bei einer sich bewerbenden Person

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	<b>Huber Josef</b> , Landwirt Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	<b>Zöllner Gisela</b> , M.A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	<b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **gültig**.

§ 77 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO verlangt nur, dass die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen ist. Es ist dabei nicht zwingend das Setzen eines Kreuzes erforderlich. Die wählende Person hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie den Bewerber Huber wählen will.

# Vorbereiten und Zählen der Stimmen

## 3. Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

- Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die Stimmzettel die durch Beschluss für ungültig erklärt wurden.
- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Nr. 4.3 bei **Kennbuchstabe C** eingetragen.

4. Abstimmungsergebnis				
Kennbuchstabe	Bezeichnung			Anzahl
4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)				
A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis			1032
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis			362
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen			1394
4.2 WÄHLER (siehe Nr. 3.3)				
B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis			429
B 2	Wähler mit Wahrschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahrschein)			1
B	Wähler zusammen (B1 + B2)			430
4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)				
1	2	3	4	5
Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen	
D 01	01 Lackner Martin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	45	
D 02	02 Danzer Andreas	FREIE WÄHLER BAYERN	45	
D 03	03 Gruttauer Sebastian	Alternative für Deutschland	45	
D 04	04 Hohlweger Sepp	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	45	
D 05	05 Kegel Christian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	44	
D 06	06 Wallner Heinz	Bayernpartei e.V.	44	
D 07	07 Dr. Künkele Ute	Ökologisch-Demokratische Partei	44	
D 08	08 Martz Johann	Die Linke	44	
D 09	09 Wembacher Hans	Miteinander für den Landkreis Traunstein	44	
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			400
C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3)			30
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)			430



# Vorbereiten und Zählen der Stimmen

## 4. Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel a)

- Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes zählen unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren.
- Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.
- Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung gegeben (Anhang zur Niederschrift)

4. Abstimmungsergebnis				
Kennbuchstabe	Bezeichnung			Anzahl
4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)				
A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis			1032
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis			362
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen			1394
4.2 WÄHLER (siehe Nr. 3.3)				
B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis			429
B 2	Wähler mit Wahrschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahrschein)			1
B	Wähler zusammen (B1 + B2)			430
4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)				
1	2	3	4	5
Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen	
D 01	01	Lackner Martin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	45
D 02	02	Danzer Andreas	FREIE WÄHLER BAYERN	45
D 03	03	Gruttauer Sebastian	Alternative für Deutschland	45
D 04	04	Hohlweger Sepp	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	45
D 05	05	Kegel Christian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	44
D 06	06	Wallner Heinz	Bayernpartei e.V.	44
D 07	07	Dr. Künkele Ute	Ökologisch-Demokratische Partei	44
D 08	08	Martz Johann	Die Linke	44
D 09	09	Wembacher Hans	Miteinander für den Landkreis Traunstein	44
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			400
C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3)			30
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)			430

# Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

## 4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

### 4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)

A 1	Stimmberechtigte ohne Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	1032
A 2	Stimmberechtigte mit Vermerk „W“ (Wahrschein) lt. Wählerverzeichnis	362
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen	1394

### 4.2 WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	429
B 2	Wähler mit Wahrschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahrschein)	1
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	430

### 4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)

	Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	01	Lackner Martin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	45
D 02	02	Danzer Andreas	FREIE WÄHLER BAYERN	45
D 03	03	Gruttauer Sebastian	Alternative für Deutschland	45
D 04	04	Hohlweger Sepp	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	45
D 05	05	Kegel Christian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	44
D 06	06	Wallner Heinz	Bayernpartei e.V.	44
D 07	07	Dr. Künkele Ute	Ökologisch-Demokratische Partei	44
D 08	08	Martz Johann	Die Linke	44
D 09	09	Wembacher Hans	Miteinander für den Landkreis Traunstein	44
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			400

C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3)	30
---	--	----

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	430
---	---	-----

In Nr. 4.3 wurden die Summen D und E in Spalte 5 gebildet.



# Feststellen des Abstimmungsergebnis



## Feststellen und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

### 3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Nr. 3.1.3,
- gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

### 3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und (im Fall von Nr. 3.1.3) der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Landratswahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Der Wahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.1.3. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

### 3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

3.6.1 Der Wahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Wahlvorsteher vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.

3.6.2 Die für gültig erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.6.3 Die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.

### 3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3 und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) wurde in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### 3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### 3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Nr. 4.3 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Gesamtsummen in Nr. 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

### 3.10 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher verkündet.

### 3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

Gemeinde	Traunstein	Stimmbezirk	0001 (Stimmbezirk 1 - Grundschule Traunstein)
Landkreis	Landkreis Traunstein	Briefwahlvorstand	

## Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Landrats am 29. Juni 2025

Die Meldung ist auf dem schnellsten Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:  
vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)

Kennbuchstabe		Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte <b>zusammen</b>	1 3 9 4
B	Wähler <b>zusammen</b> (B1 + B2)	4 3 0

	Drufungszahl	Name des Bewerbers (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen			
D 01	01	Lackner Martin				4 5
D 02	02	Danzer Andreas				4 5
D 03	03	Gruttauer Sebastian				4 5
D 04	04	Hohlweger Sepp				4 5
D 05	05	Kegel Christian				4 4
D 06	06	Wallner Heinz				4 4
D 07	07	Dr. Künkele Ute				4 4
D 08	08	Martz Johann				4 4
D 09	09	Wembacher Hans				4 4
D		<b>Gültige</b> Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				4 0 0
C		<b>Ungültige</b> Stimmzettel				3 0

# Muster

Bei telefonischer Meldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person:

Tel. Nr.:

Name der aufnehmenden Person:

Datum:

29.06.2025

Uhrzeit:

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben

# Abschließen der Wahlniederschrift

- Die Wahlniederschrift ist mit der Unterschrift von **allen** Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

## 5. Abschluss der Feststellung des Abstimmungsergebnisses

### 5.1 Besondere Vorfälle

- Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern):

---

---

---

- Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses musste am \_\_\_\_\_ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am \_\_\_\_\_ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- Das Abstimmungsergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter dem Wahlvorsteher oder seiner Stellvertretung, dorthin gebracht.
- Der Wahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

### 5.2 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Abstimmung sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

### 5.3 Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung

Die Abstimmung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

### 5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteher X

Stellvertretung des Wahlvorstehers X

Schriftführer X

Stellvertretung des Schriftführers X

Beisitzer X

Beisitzer X

Beisitzer \_\_\_\_\_

Beisitzer \_\_\_\_\_

Beisitzer \_\_\_\_\_

# Muster

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_

# Verpacken und Abliefern der Unterlagen



Entsprechend der jeweiligen Wahniederschrift Unterlagen verpacken, mit Aufklebern versehen und an Beauftragte(n) der Stadt (Wahlleitung) im Rathaus, UG, Zi.Nr. 17 – 18 übergeben. Einfahrt Rathaustiefgarage.

Prüfung, ob alle notwendigen Unterschriften vorhanden sind:

Alle Wahlvorstandsmitglieder in der Wahniederschrift.

Wahlvorsteher/in auf jedem Umschlag V8 für die jeweilige Wahniederschrift V1.

Wahlvorsteher/in unter **jedem Beschluss** über die Gültigkeit von Stimmzetteln/über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlscheinen und in der Niederschrift über einen besonderen Vorfall.

## 5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1  ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt,
- 5.5.2  ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b,
- 5.5.3  ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.1.3, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge betrifft,
- 5.5.4  ein Paket mit den bei der Urnenwahl eingenommenen Wahlscheinen, Hinweis: Diese Wahlscheine hier beifügen, sofern sie nicht bereits mit den Unterlagen für die Bürgermeisterwahl abgegeben werden.
- 5.5.5  im Fall der Nr. 2.7 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe, Hinweis: Diese Wahlscheine hier beifügen, sofern sie nicht bereits mit den Unterlagen für die Bürgermeisterwahl abgegeben werden.
- 5.5.6  ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, Hinweis: Diese Wahlscheine hier beifügen, sofern sie nicht bereits mit den Unterlagen für die Bürgermeisterwahl abgegeben werden.
- 5.5.7  ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, Hinweis: Diese Wahlscheine hier beifügen, sofern sie nicht bereits mit den Unterlagen für die Bürgermeisterwahl abgegeben werden.
- 5.5.8 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- 5.5.9  ein Paket mit Wahlbenachrichtigungen, soweit diese einbehalten wurden (obgleich dies nicht hätte erfolgen dürfen),
- 5.5.10  im Fall der Nr. 2.8 oder 2.9 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die anzufertigenden Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.5 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

## 5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am 29.06.2025, X Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
- in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk, sofern der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden ist
  - o  die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt,
  - o  die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sofern bei verbundenen Wahlen nicht bereits mit den Unterlagen der Bürgermeisterwahl abgegeben.

5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am 29.06.2025, X Uhr, übergeben:

- die Pakete, Verzeichnisse und die Unterlagen nach Nr. 5.5,
- Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher

X



STADT  
TRAUN  
STEIN

**-Briefwahlvorstand-**

# Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes am Wahltag vor 18.00 Uhr

- Zeitpunkt des Zusammentritts gegen 16.00 Uhr
- Beschlussfähigkeit (mind. 3)/ab 18.00 (mind. 5) aber gesamter Wahlvorstand
- Fehlende -erkrankte- Mitglieder bitte baldmöglichst anrufen unter 0861/65-219 und melden (Ersatz bis 18.30 Uhr)
- Ausschilderung des Wahlraums/Prüfung der Aushänge
- Briefwahlurne wird abgeschlossen und bis zur Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr nicht mehr geöffnet.

# Verpflichtung der Wahlhelfer

1. Unparteilichkeit
2. Verschwiegenheit
3. Erfrischungsgeld

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher  
des Wahlbezirks/Briefwahlvorstands

Nummer oder Bezeichnung  
Bw 21

Name  
Große Kreisstadt Traunstein  
Stadtplatz 39  
83278 Traunstein

An die  
Gemeinde (Wahlamt)/Stadtwahlleitung  
Große Kreisstadt Traunstein  
Stadtplatz 39  
83278 Traunstein

Bestellung Schriftführer/in  
und Stellvertretung  
Hinweis auf  
gesetzliche Pflichten  
Nachweis über  
ausbezahltes Erfrischungsgeld

EUROPAWAHL AM 09. JUNI 2024

Ich habe heute gegen Unterschrift  
Familienname, Vorname(n)

zur Schriftführerin/zum Schriftführer und  
Familienname, Vorname(n)

Zur Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers bestellt.

Unterschrift Schriftführer/in

Unterschrift der Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Die anwesenden Mitglieder meines (Brief-)Wahlvorstands habe ich vor Beginn der Wahlhandlung gemäß § 46 Abs. 1 Europawahlordnung auf die gesetzliche Verpflichtung des § 4 Europawahlgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Bundeswahlgesetz hingewiesen, wonach sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind. Dazu gehört z. B. die Kenntnis über die Teilnahme oder Nichtteilnahme einzelner Wahlberechtigter an der Wahl. Desweiteren habe ich sie darauf hingewiesen, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 6, Abs. 3 Satz 2 Europawahlordnung). Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen. Ich habe sichergestellt, dass dieser Hinweis auf die gesetzlichen Verpflichtungen allen Beisitzerinnen und Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wurde.

Das Erfrischungsgeld in unten angegebener Höhe je (Brief-)Wahlvorstandsmitglied wurde ausbezahlt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich

auf die wahren rechtlichen Verpflichtungen hingewiesen wurde;  das Erfrischungsgeld erhalten habe.

Funktion	Familienname, Vorname	Euro	Unterschrift
Stellv. (Brief-)Wahlvorsteher/in			
Schriftführer/in			
Stellv. Schriftführer/in			
Beisitzer/in			

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteherin/(Brief-)Wahlvorsteher

Diesem Vordruck nach den entsprechenden Unterschriften bitte wie folgt verteilen:  
Blatt 4 (rosa): Durchschrift für die Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers  
Blatt 3 (grün): Durchschrift für die Schriftführerin/den Schriftführer  
Blatt 2 (gelb): Durchschrift für die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher  
Blatt 1 (weiß): Original für das Wahlamt der Gemeindefrei- oder Marktgemeinde/Stadt

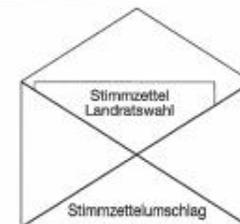
## Wegweiser für die Briefwahl

- 1.** Den Stimmzettel persönlich ausfüllen;  
Sie haben **eine** Stimme!

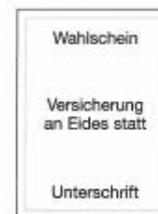


- 2.** Den Stimmzettel gefaltet in den **amtlichen weißen** Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.

Den **Wahlschein nicht** in den weißen Stimmzettelumschlag stecken.



- 3.** **»Versicherung an Eides statt zur Briefwahl«** auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen (Wahlschein nicht teilen oder zerschneiden).

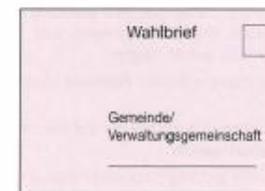


- 4.** Folgende Unterlagen in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken:

- den **verschlossenen weißen** Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel und
- den **Wahlschein**. Der Wahlschein darf sich **nicht** im weißen Stimmzettelumschlag befinden.



- 5.** **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert (im Ausland: frankiert) versenden oder bei der darauf angegebenen Behörde abgeben.



Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** auszufüllen und in **den** Stimmzettelumschlag zu stecken ist!

## Wegweiser Briefwahl

Gemeinde Traunstein
Briefwahlvorstand Nr. 0021-Briefwahlbezirk 0021 - Rathaus, Schranrensaal
Zutreffendes ankreuzen (X) oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum
-------



# Muster

## WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl zur Wahl des Landrats

am 29. Juni 2025

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

### 1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des Landrats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	X		als Briefwahlvorsteher
2.	X		als Stellvertretung des Briefwahlvorstehers
3.	X		als Schriftführer
4.	X		als Stellvertretung des Schriftführers
5.	X		als Beisitzer
6.	X		als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

Niederschrift

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um 16:00 Uhr zusammen.

Der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

### 2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde 495 Wahlbriefe,

1 Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

— Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

# Muster

### 2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht.

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2  Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere 5 Wahlbriefe.  
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug 500 Wahlbriefe.

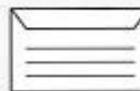
## PRÜFUNG WAHLBRIEFE VON 15.30 BIS 18.00 UHR

- Wahlbriefe jeweils und einzeln nacheinander öffnen!



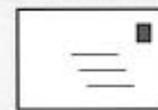
Wahlschein

&



Blauer  
Stimmzettelumschlag

=



Roter  
Wahlbriefumschlag

- Prüfung jedes Wahlscheins und jedes Wahlbriefs! Entscheidung über Zulassung und Zurückweisung!
- Bei **Zurückweisung**: Beschluss fassen, samt Inhalt aussondern, mit ausgefülltem Beschlussaufkleber versehen, wieder verschließen, fortlaufend nummerieren, verwahren und später der Briefwahlunterschrift V1a beifügen!
- Bei **Zulassung** (mit oder ohne Beschlussfassung): Stimmzettelumschlag ungeöffnet in Briefwahlurne legen und Wahlschein verwahren! War der Wahlschein Gegenstand einer Beschlussfassung, diesen mit **Beschlussvermerk** versehen, fortlaufend nummerieren, verwahren und später der Briefwahlunterschrift V1a beifügen!
- Sofort: Entleerte rote Umschläge entfernen, verpacken, mit Aufkleber versehen und beiseite legen!
- 18.00 Uhr**: Öffnen der Briefwahlurne und Öffentliche Ergebnisermittlung!

# Öffnung, Prüfung, Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen

- Aussonderung/Prüfung der Wahlbriefe bei einem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine.
- Wahlbriefe werden einzeln und nacheinander geöffnet.
- **Wichtig:** Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden.
- Wahlschein und weißer Stimmzettelumschlag werden entnommen und vom Briefwahlvorsteher geprüft.
- Geben weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken, wird der **weiße Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne** eingeworfen und die Wahlscheine gesammelt.
- Bei Anlass zu Bedenken: Wahlbriefumschlag samt Inhalt aussondern und zu den bereits ausgesonderten Wahlbriefen legen, die in einem Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt sind.
- Als **letztes** werden die ausgesonderten Wahlbriefe durch Beschluss behandelt.
- Öffnen des Stimmzettelumschlags erst nach 18.00 Uhr!

# Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe

- Sind alle Wahlbriefe geöffnet und entweder zugelassen oder ausgesondert worden, entscheidet jetzt der **gesamte Briefwahlvorstand** über Zulassung oder Zurückweisung der **ausgesonderten Wahlbriefe**.
- **Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:**
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt
- Die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war

Gemeinde Stadt Traunstein		<b>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!</b>	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen		<b>Wahlschein für die</b>	
Stadt Traunstein • Stadtplatz 39 • 83278 Traunstein		<b>Stimmabgabevermerk</b> (nicht von Wählenden auszufüllen)	
Herr Dr. Dr.hc. Dr.eh. Max von den Hagen Mustermann-Musterfrau Muster-Ortsteil-im-Zentrum-am-Musterberg Musterberg-Musterstraße 1028 12/17 a Hinterhaus 83278 Traunstein		<input type="checkbox"/> Gemeinderatswahl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Bürgermeisterwahl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Kreistagswahl <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Landratswahl <input type="checkbox"/>	
		<b>am 29. Juni 2025</b>	
		<b>Wahlschein Nr.</b> 021 / 28	
		<b>Wählerverzeichnis Nr.</b> 006 / 78	
		<input type="checkbox"/> Wahlschein nach § 22 Abs. 2 GLKfWO	
Die/Der oben genannte Wahlberechtigte		geboren am 06.05.2007	
wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -			
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen			
1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch <b>Stimmabgabe</b> in jedem <b>Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises</b>			
o d e r			
2. durch Briefwahl.			
Datum 28.05.2025		 Dienstsiegel	
		Unterschrift des/der mit der Erstellung des Wahlscheins beauftragten Beiderstetern (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen) Edlmann	
<b>Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!</b>			
<b>Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!</b>			
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.			
<b>Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>1</sup></b>			
Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel			
persönlich gekennzeichnet habe.		oder als <b>Hilfsperson<sup>2</sup></b> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.	
Datum <input checked="" type="checkbox"/>		Datum <input checked="" type="checkbox"/>	
Unterschrift der Wählerin/des Wählers (Vor- und Familienname) <input checked="" type="checkbox"/>		Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname) <input checked="" type="checkbox"/>	
		Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift Vor- und Familienname	
		Straße, Haus-Nr.	
		PLZ, Wohnort	
<sup>1</sup> Auf die <b>Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB)</b> wird hingewiesen.			
<sup>2</sup> Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf <b>technische Hilfe</b> bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person <b>selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt</b> . <b>Unzulässig</b> ist eine Hilfeleistung, die unter <b>missbräuchlicher Einflussnahme</b> erfolgt, die <b>selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert</b> oder wenn ein <b>Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht</b> . Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die <b>Strafbarkeit</b> einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.			

# Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe

- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde
- weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages lagen,
- Weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonders Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gestand enthielt,

# Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst werden muss

- Die Zahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, ist in der Briefwahlniederschrift festzuhalten.

Wahlbriefe, die durch Beschluss  
zurückgewiesen werden.

Wahlbriefe, die durch Beschluss  
zugelassen werden.

BWV-06 EuW (BY) • BWV-06 EuW

100 004 9104 001 z50

Fachverlag Jungling gbb

**Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken gaben**

**Der ausgesonderte Wahlbrief wird zurückgewiesen. Begründung:**

- Dem roten Wahlbriefumschlag hat **kein oder kein gültiger Wahlschein** beigelegt.
- Dem roten Wahlbriefumschlag war **kein weißer Stimmzettelumschlag** beigelegt.
- Weder** der rote Wahlbriefumschlag **noch** der weiße Stimmzettelumschlag **waren** verschlossen.
- Im roten Wahlbriefumschlag waren mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener **Wahlscheine**.
- Auf dem Wahlschein fehlte die **Unterschrift** bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Es wurde **kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag** benutzt.
- Es wurde ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer **das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise** von den übrigen **abwich** oder einen **deutlich fühlbaren Gegenstand** enthielt.

**Der ausgesonderte Wahlbrief wird zugelassen. Begründung:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Abstimmungsverhältnis:** \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ Stimmen

Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung

Unterschrift Briefwahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/der Stadt	Der Wahlbrief/Stimmzettelumschlag/Wahlschein erhält die lfd. Nummer
	Nummer oder Bezeichnung des Briefwahlvorstands	

- 2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen
- 2.5.1  Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.  
 Es wurden gegen insgesamt  Wahlbriefe Bedenken erhoben.
- 2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen
- |                                |   |   |
|--------------------------------|---|---|
| <input type="text" value="4"/> | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt war, (Hinweis: Ist im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vermerkt, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, handelt es sich nicht um einen Fall von Alternative 2!) | Nr. <input type="text" value="1"/> bis <input type="text" value="4"/> |
| <input type="text" value="3"/> | Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,  | Nr. <input type="text" value="5"/> bis <input type="text" value="7"/> |
| <input type="text" value="1"/> | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,  | Nr. <input type="text" value="8"/> bis <input type="text" value="8"/> |
| <input type="text"/>           | Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,   | Nr. <input type="text"/> bis <input type="text"/>                     |
| <input type="text"/>           | Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,  | Nr. <input type="text"/> bis <input type="text"/>                     |
| <input type="text"/>           | Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,   | Nr. <input type="text"/> bis <input type="text"/>                     |
| <input type="text"/>           | Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,   | Nr. <input type="text"/> bis <input type="text"/>                     |
| <input type="text"/>           | Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,  | Nr. <input type="text"/> bis <input type="text"/>                     |
| <input type="text" value="8"/> | Wahlbriefe insgesamt.   |   |
- 2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands  Wahlbriefe zugelassen und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigelegt.
- 2.5.2 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift, bei verbundenen Wahlen der Niederschrift zur Wahl des Gemeinderats, beigelegt.
- Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf den dazugehörenden Wahlscheinen wurde kein Stimmabgabevermerk angebracht.
- 2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.
- 2.7  Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde nach den Nrn. 3 und 4 ermittelt.
- 2.8  Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr.  ermittelt.  
(Hinweis: Die Angabe einer Wahlvorstands-Nr. ist erforderlich, sofern der Wahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde.)
- Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen, die Wahlscheine mit den Stimmabgabevermerken (siehe Nr. 2.4.1.1), die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Niederschrift wurde diesem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.
- Die Nrn. 3 und 4 wurden gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist entsprechend den Nrn. 5.1 bis 5.4 zu verfahren.
- 2.9  In einem anderen Stimmbezirk (Urnenwahl) nahmen weniger als 50 Wähler an der Abstimmung teil und die Wahlurne, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine jenes anderen Stimmbezirks wurden an diesen Briefwahlvorstand übergeben.
- 2.10  Von einem anderen Briefwahlvorstand wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und die Wahlurne wurde daher an diesen Briefwahlvorstand übergeben.

NR: 500 WB  
 - 8 zurückg. WB  
 = 492 ⇒ 8 = Wähler  
 vgl. auch Nr. 3.2

# Muster

Wird nicht der Fall sein!

# Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes am Wahltag ab 18.00 Uhr

## Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- Der Briefwahlvorstand darf mit der Ergebnisermittlung erst um 18.00 Uhr beginnen, dem Ende der allgemeinen Wahlzeit
- Es ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten
- Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne
- Der Briefwahlvorsteher entnimmt die weißen Stimmzettelumschläge der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist

# Zählen der weißen Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

- Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen

## Arbeitsgruppe A:

- Die Beisitzer zählen alle **Stimmzettelumschläge** (= Wähler), **ohne sie zu öffnen**.
- Die Zahl ist vom Schriftführer bei Nr. 3.2.2 und Nr. 4.1 (Kennbuchstabe B) in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.

## Arbeitsgruppe B:

- Der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer zählen die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe.
- Diese Zahl ist vom Schriftführer bei Nr. 3.2.3 in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.

## Kontrolle in der Briefwahl Niederschrift:

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge muss mit der Summe der Wahlscheine übereinstimmen.
- Stimmen auch nach wiederholter Zählung die Zahlen nicht überein, ist das in der Briefwahl Niederschrift bei Nr. 3.2.4 zu vermerken und zu erläutern.

3. **Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

3.1 **Behandlung der übergebenen Briefwahlurne (Nr. 2.10)**

Hinweis: Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn von einem anderen Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und übergeben wurden. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

3.1.1 Der Briefwahlvorstand öffnete nach 18 Uhr zunächst die übergebene Briefwahlurne. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

- a) Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- b) Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- c) Stimmzettelumschläge insgesamt

Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit den Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen

- überein.
- aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Landratswahl entnommen. Waren in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Landratswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als ein Stimmzettel. Sind beide nicht gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung nach Öffnung der Wahlurne, in die die Stimmzettel zunächst ungeöffnet zu legen sind (siehe Nr. 3.1.4), zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

3.1.3  Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Landratswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

3.1.4 Die Anzahl der Stimmzettel für die Landratswahl aus der Briefwahlurne betrug:   
Die Stimmzettel wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.2 **Ermittlung der Zahl der Wähler**

3.2.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab	<input type="text"/>	Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.
Die Zählung ergab	<input type="text"/>	Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“.
Summe	<input type="text" value="492"/>	Stimmzettelumschläge insgesamt

3.2.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab  Stimmabgabevermerke für die Wahl des Landrats.

Muster

Wird nicht der Fall sein!



3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmt mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Nr. 3.2.3)

- überein.  
 aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

3.2.5 Sofern die Wahlurne eines anderen Urnenwahlstimmbezirks übergeben wurde (Nr. 2.9):

Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler des anderen Stimmbezirks nach den:

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Landratswahl<sup>2)</sup>  
b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Landratswahl  
c) Wähler zusammen (a + b)

 **Muster**

Sodann öffnete der Briefwahlvorstand die übergebene Wahlurne für die Landratswahl. Er überzeugte sich, dass der Wahlurne alle Stimmzettel entnommen wurden.

Die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Buchst. c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel

- überein.  
 aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

**Die Zahl der Wähler des anderen Stimmbezirks, die Zahl der Wähler nach Nr. 3.1.4 und die Zahl der Wähler nach Nr. 3.2.3 wurden zusammengerechnet.**

3.2.6 Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Landratswahl wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.2.7 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Nr. 4.1 Kennbuchstabe **B**.

3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge der Briefwahlurne, Entnahme der Stimmzettel

3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Landratswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Landratswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. Bei einer verbundenen Wahl wurden die übrigen Stimmzettel in die dafür vorgesehenen Urnen gelegt.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als ein Stimmzettel. Sind beide nicht gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

3.3.2  Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Landratswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe für die Landratswahl gewertet.

3.3.3 Die Urne mit den Stimmzetteln für die Landratswahl wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich davon, dass der Urne alle Stimmzettel entnommen wurden.

Wird nicht der Fall sein!

Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte **Beisitzer** unter seiner Aufsicht die Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel und bilden folgende Stapel:

3.3.4 Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **E** übertragen. Dabei wurde auch die Zahl der Stimmzettel nach Nr. 3.2.5 hinzugerechnet.

3.3.5 Sofern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben wurde (Nrn. 2.9 und 2.10): Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Bürgermeisterwahl wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt. Im Anschluss erfolgte eine gemeinsame Auszählung.

#### 3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- zweifelsfrei gültige Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2,
- gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

#### 3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Landratswahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Landratswahl enthielten. Er erklärte, ob die Stimmvergabe ungültig ist.

#### 3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

3.6.1 Der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.

3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b) gelegt.

#### 3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

#### 3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

#### 3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In Nr. 4.2 wurden die Summen **D** und **E** in Spalte 5 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden die Gesamtsummen in Nr. 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

Muster

# Vorbereiten und Zählen der Stimmen



## 1. Prüfen der ungekennzeichneten Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge die keinen Stimmzettel enthielten (**Stapel b**)

- Der Briefwahlvorsteher erhält den Stapel b.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist (Stimmzettelumschlag dass dieser leer ist) und sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand **keinen** Beschluss fassen.

## 2. Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (**Stapel c**)

- Der BWV zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und ließ Beschluss fassen. Der BWV vermerkt auch der Rückseite jedes Stimmzettels (mittels Aufkleber) mit Unterschrift warum die Stimmvergabe gültig oder für ungültig erklärt wurde.
- Die gültigen Stimmzettel werden gesondert auf Stapel a für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

# Beschlussaufkleber

WW-11 LR BY

**Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)**

**Ungültig**

Stimmen an mehr als eine Person vergeben  Sonstiges:

Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar

Unzulässiger Zusatz/Vorbehalt

Ganz durchgestrichen/ganz durchgerissen

Auf Rückseite beschrieben/gekennzeichnet

Besonderes Merkmal/nicht amtlich hergestellt

**Gültig**

Wählerwille erkennbar bei:

Nr. oder Name

Sonstiges:

Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers den Ausschlag.

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die lfd. Nr.:
	Nr. oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des (Brief-)Wahlvorstands	

Fachverlag Jüngling-gbb 109 025 9105 001 2041

LANDRATSWAHL BAYERN

# Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken aus **Stapel c** mit Stimmzettelbeispielen

Mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen.

Die wählende Person streicht zwei Namen sich bewerbender Personen, ohne den Namen der nicht gestrichenen Person zu kennzeichnen.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	<b>Huber Josef</b> , Landwirt Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	<del><b>Zöllner Gisela</b>, M.A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin</del>	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	<del><b>Wolf Sebastian</b>, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant</del>	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

Die wählende Person hat zwar zu erkennen gegeben, dass sie die Bewerberin Zöllner und den Bewerber Wolf nicht wählen will. Sie hat aber nicht positiv klargemacht, dass sie den Bewerber Huber wählen will. Dies kann ihr auch nicht unterstellt werden.

**Grundsatz:**

**Streichen allein genügt nicht. Es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**

# Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken aus **Stapel c** mit Stimmzettelbeispielen

Mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

Die wählende Person „häufelt“ bei einer sich bewerbenden Person

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	<b>Huber Josef</b> , Landwirt Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	<b>Zöllner Gisela</b> , M.A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	<b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **gültig**.

§ 77 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO verlangt nur, dass die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen ist. Es ist dabei nicht zwingend das Setzen eines Kreuzes erforderlich. Die wählende Person hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie den Bewerber Huber wählen will.

# Vorbereiten und Zählen der Stimmen

## 3. Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

- Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstandes zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel die durch Beschluss für ungültig erklärt wurden.
- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in **Nr. 4.2** bei **Kennbuchstabe C** eingetragen.

**3.10 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

**3.11 Schnellmeldung**

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

**4. Ergebnis der Briefwahl**

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl		
4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.2)				
<b>B</b>	Wähler	492		
4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.9)				
1	2	3	4	5
Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen	
D 01	Lackner Martin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	54	
D 02	Danzer Andreas	FREIE WÄHLER BAYERN	54	
D 03	Gruttaufer Sebastian	Alternative für Deutschland	54	
D 04	Hohlweger Sepp	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	53	
D 05	Kegel Christian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	53	
D 06	Wallner Heinz	Bayernpartei e.V.	53	
D 07	Dr. Künkele Ute	Ökologisch-Demokratische Partei	53	
D 08	Martz Johann	Die Linke	53	
D 09	Wembacher Hans	Miteinander für den Landkreis Traunstein	53	
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)</b>			<b>480</b>
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)</b>			<b>12</b>
<b>E</b>	<b>Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)</b>			<b>492</b>



# Vorbereiten und Zählen der Stimmen

## 4. Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel a)

- Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstandes zählen unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren.
- Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.
- Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung gegeben (Anhang zur Niederschrift)

**3.10 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**  
Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

**3.11 Schnellmeldung**  
Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

**4. Ergebnis der Briefwahl**

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl		
4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.2)				
B	Wähler	492		
4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.9)				
1	2	3	4	5
Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen	
D 01	Lackner Martin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	54	
D 02	Danzer Andreas	FREIE WÄHLER BAYERN	54	
D 03	Gruttauer Sebastian	Alternative für Deutschland	54	
D 04	Hohlweger Sepp	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	53	
D 05	Kegel Christian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	53	
D 06	Wallner Heinz	Bayernpartei e.V.	53	
D 07	Dr. Künkele Ute	Ökologisch-Demokratische Partei	53	
D 08	Martz Johann	Die Linke	53	
D 09	Wembacher Hans	Miteinander für den Landkreis Traunstein	53	
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			480
C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelmuschläge nach Nr. 3.3.2)			12
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)			492

# Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

## 3.10 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

## 3.11 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

## 4. Ergebnis der Briefwahl

Kernbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl		
4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.2)				
<b>B</b>	Wähler	492		
4.2 STIMMEN (siehe Nm. 3.3 bis 3.9)				
1	2	3	4	5
Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen	
D 01	01	Lackner Martin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	54
D 02	02	Danzer Andreas	FREIE WÄHLER BAYERN	54
D 03	03	Gruttau Sebastian	Alternative für Deutschland	54
D 04	04	Hohlweger Sepp	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	53
D 05	05	Kegel Christian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	53
D 06	06	Wallner Heinz	Bayernpartei e.V.	53
D 07	07	Dr. Künkele Ute	Ökologisch-Demokratische Partei	53
D 08	08	Martz Johann	Die Linke	53
D 09	09	Wembacher Hans	Miteinander für den Landkreis Traunstein	53
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)</b>			<b>480</b>
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)</b>			<b>12</b>
<b>E</b>	<b>Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)</b>			<b>492</b>

In Nr. 4.2 wurden die Summen D und E in Spalte 5 gebildet.



# Feststellen des Abstimmungsergebnis

## Feststellen und Verkündung des Abstimmungsergebnisses



**3.10 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**  
Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

**3.11 Schnellmeldung**  
Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und sofort der Gemeinde gemeldet.

**4. Ergebnis der Briefwahl**

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl		
4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.2)				
<b>B</b>	Wähler	492		
4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.9)				
1	2	3	4	5
Ordnungszahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kernwort)		gültige Stimmen
D 01	01 Lackner Martin	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.		54
D 02	02 Danzer Andreas	FREIE WÄHLER BAYERN		54
D 03	03 Gruttauer Sebastian	Alternative für Deutschland		54
D 04	04 Hohlweger Sepp	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		53
D 05	05 Kegel Christian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands		53
D 06	06 Wallner Heinz	Bayernpartei e.V.		53
D 07	07 Dr. Künkele Ute	Ökologisch-Demokratische Partei		53
D 08	08 Martz Johann	Die Linke		53
D 09	09 Wembacher Hans	Miteinander für den Landkreis Traunstein		53
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)</b>			<b>480</b>
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)</b>			<b>12</b>
<b>E</b>	<b>Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)</b>			<b>492</b>

Gemeinde	Traunstein	Stimmbezirk	
Landkreis	Landkreis Traunstein	Briefwahlvorstand	0021 (Briefwahlbezirk 0021 - Rathaus, Schranrensaal)

## Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Landrats am 29. Juni 2025

Die Meldung ist auf dem schnellsten Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:  
vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft)

Kennbuchstabe		Anzahl
B	Wähler <b>zusammen</b> (B1 + B2)	4 9 2

	Ordnungszahl	Name des Bewerbers (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgegedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen			
D 01	01	Lackner Martin				5 4
D 02	02	Danzer Andreas				5 4
D 03	03	Gruttauer Sebastian				5 4
D 04	04	Hohlweger Sepp				5 3
D 05	05	Kegel Christian				5 3
D 06	06	Wallner Heinz				5 3
D 07	07	Dr. Künkele Ute				5 3
D 08	08	Martz Johann				5 3
D 09	09	Wembacher Hans				5 3
D		<b>Gültige Stimmen insgesamt</b> (D 01 + D 02 usw.)				4 8 0
C		<b>Ungültige Stimmzettel</b>				1 2

# Muster

Bei telefonischer Meldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person:	<input type="checkbox"/> X	Tel. Nr.:	<input type="checkbox"/> X
Name der aufnehmenden Person:	<input type="checkbox"/> X		
Datum:	<input type="text" value="29.06.2025"/>	Uhrzeit:	<input type="checkbox"/> X

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben

# Abschließen der Wahlniederschrift

- Die Wahlniederschrift ist mit der Unterschrift von **allen** Briefwahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Wahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

## 5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

### 5.1 Besondere Vorfälle

- Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern):
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses musste am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.
- Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter dem Briefwahlvorsteher oder seiner Stellvertretung, dorthin gebracht.
- Der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

### 5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

### 5.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

### 5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher	X
Stellvertretung des Briefwahlvorstehers	X
Schriftführer	X
Stellvertretung des Schriftführers	X
Beisitzer	X
Beisitzer	X
Beisitzer	
Beisitzer	
Beisitzer	

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____

Muster

# Verpacken und Abliefern der Unterlagen



Entsprechend der jeweiligen Wahniederschrift Unterlagen verpacken, mit Aufklebern versehen und an Beauftragte(n) der Stadt (Wahlleitung) im Rathaus, UG, Zi.Nr. 17 – 18 übergeben. Einfahrt Rathaustiefgarage. **(bitte alle Autokennzeichen ohne Dauerparkerlaubnis notieren/Zettel ist in Wahlmappe vorhanden)**

Prüfung, ob alle notwendigen Unterschriften vorhanden sind:

Alle Briefwahlvorstandsmitglieder in der Wahniederschrift.

Briefwahlvorsteher/in auf jedem Umschlag für die jeweilige Wahniederschrift.

Briefwahlvorsteher/in unter jedem Beschluss über die Gültigkeit von Wahlbriefen und Stimmzetteln/über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlscheinen und in der Niederschrift über einen besonderen Vorfall.

## 5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1  ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a) aufgeteilt,
- 5.5.2  ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln von Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b,
- 5.5.3  ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was 5 Stimmzettelumschläge betrifft.
- 5.5.4  ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,<sup>4)</sup>
- 5.5.5  ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.<sup>4)</sup>
- 5.5.6  im Fall der Nrn. 2.9 und 2.10 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die anzufertigenden Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

## 5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Der beauftragten Person der Wahlleiterin oder des Wahlleiters<sup>5)</sup> wurden am 29.06.2025, X Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,<sup>4)</sup>
- die im Falle von Nr. 2.5.1.3 ausgesonderten Wahlbriefumschläge mit Stimmzetteln, die sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befunden haben,<sup>4)</sup>
- die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe,<sup>4)</sup>
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
- die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.<sup>6)</sup>

5.6.2 Der beauftragten Person der Gemeinde wurden am 29.06.2025, X Uhr, übergeben:

- die Pakete, das Verzeichnis und die Unterlagen nach Nr. 5.5,
- Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

X

**Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!  
Fragen?**

